

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die Bürgerwind Mönninghauser Bruch GbR, Kirchplatz 8, 59590 Geseke, beantragt mit Antrag vom 25.09.2024, einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW.

Standort-/Anlagendaten der Windenergieanlage:

Hersteller Anlagen- typ	Nenn- Leis- tung [kW]	Na- ben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
				Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Enercon E- 175 EP5	6.000	162	175	Ge033	462.695 5.726.191	Mönninghausen	6	15
Enercon E- 175 EP5	6.000	162	175	Ge034	463.216 5.726.108	Mönninghausen	5	120
Enercon E- 175 EP5	6.000	162	175	Ge035	463.054 5.725.648	Mönninghausen	5	54
Enercon E- 175 EP5	6.000	162	175	Ge036	463.607 5.725.838	Mönninghausen	5	128

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Antragsgegenstand sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1.

Ab einer Anlagenzahl von drei bis weniger als sechs Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG vorprüfungspflichtig und es ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Vorliegend wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Antragsgegenstand des Vorbescheides der beantragten Windenergieanlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, den 14.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:

63.03.1041-63.91.01-20240766

Im Auftrag

gez.
Münstermann